

Bericht zum EWIR-Workshop „REMIT 2.0“

Am 12. September 2024 veranstaltete das Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) seinen bereits fünften Workshop dieses Jahr. Dieses Mal zu dem Thema „REMIT 2.0“.

Die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 („REMIT“) regelt die Aufsicht über den Energiegroßhandelsmarkt in der EU, um deren Integrität und Transparenz sicherzustellen. Der Workshop verstand sich als Fortsetzung des am 24. September 2020 durchgeführten EWIR Workshop zum Thema „REMIT - Best Practices, Enforcement und aktuelle Entwicklungen in Deutschland und Europa“. Zwischenzeitlich konnten weitere praktische Erfahrungen mit der Verordnung gesammelt werden, die in die Revision der REMIT-VO durch die VO 2024/1106 vom 11. April 2024 mündeten. Der 14. EWIR-Workshop „REMIT 2.0“ sollte die Änderungen und die damit verbundenen neuen Herausforderungen für die Praxis sichtbar machen. Er fand in Kooperation mit der Bundesnetzagentur und der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH statt, in deren Räumlichkeiten in Köln der Workshop diesmal abgehalten wurde. Die Teilnahme war wie immer kostenfrei und in Präsenz oder via Zoom möglich.

Als Referenten trugen **Dr. Holger Stappert** und **Lilith Boos**, beide Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, sowie **Axel Biegert** und **Alexander David**, beide Bundesnetzagentur (BNetzA), vor.

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley), Direktor des EWIR, begrüßte einleitend die Teilnehmenden und stellte die Referenten sowie die Inhalte der anstehenden Vorträge kurz vor. Sodann leitete er zum ersten Vortrag mit dem Titel „REMIT 2.0 – Von der Theorie zur Anwendung“ von Dr. Holger Stappert und Lilith Boos über.

Herr Dr. Stappert begann den Vortrag mit einem Überblick über die Entstehungsgeschichte und insbesondere den Hintergrund der REMIT bei erstmaliger Einführung der Verordnung 2011. Er betonte, dass Schutzgut der offene und faire Wettbewerb auf dem Energiegroßhandelsmarkt sei. Dabei ließen sich zwei wesentliche Grundpfeiler der Verordnung identifizieren: Der Schutz der Integrität des Marktes sowie Herstellung größtmöglicher Transparenz, welche in erster Linie durch ein Verbot der Marktmanipulation und des Insiderhandels sowie Vorgaben zur Registrierung und Meldung sowie Veröffentlichung von Insiderinformationen erreicht werden sollen. Anschließend betonte Herr Dr. Stappert anhand der von der European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators („ACER“) veröffentlichten Fallzahlen abgeschlossener Fälle die praktische Relevanz der Vorschriften.

Nahtlos übernahm Frau Boos und erläuterte die mit der Reform der REMIT Einzug gehaltenen Neuerungen der Verordnung. Zunächst ging sie auf die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz ein. So trafen Marktteilnehmer nun neue Informationspflichten, wobei sie die eingeführte Verpflichtung zur Mitteilung über Risikopositionen (Art. 8 Abs. 1 S. 3 REMIT) kritisch als sehr weitgehende Befugnis der Behörde zur Datenerhebung beurteilte. Dies führe dazu, dass Marktteilnehmer mittelbar Einsicht in eigentlich schützenswerte interne Handelsstrategien gewähren müssten. Anschließend zeigte die Referentin auf, dass die bislang bestehenden Informationswege erheblich erweitert worden seien. So seien die ACER, die nationalen Regulierungsbehörden, die ESMA und die zuständigen Finanzbehörden stärker als bisher angehalten, regelmäßig Handelsdaten und Informationen über Verstöße auszutauschen. Mit der REMIT 2.0 habe außerdem eine Definition von Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen (PPAETs), Einzug in die Verordnung gefunden (Art. 2 Nr. 8 REMIT). Neu sei, dass sich der Pflichtenkanon nun auch auf Personen bezieht, die Transaktionen ausführen. Gleichzeitig seien die Meldepflichten für PPAETs erweitert worden. Die Meldung eines verdächtigen Ereignisses hat nun bspw. nicht mehr nur gegenüber der

nationalen Regulierungsbehörde, sondern auch gegenüber der ACER zu erfolgen. Erfreulicherweise seien zudem in Art. 15 Abs. 3 REMIT zumindest teilweise Konkretisierungen hinsichtlich der Anforderungen an wirksame Vorkehrungen erfolgt, die PPAETs zur Feststellung und Meldung potentieller Verstöße einführen sollen. Anschließend betonte Frau Boos, dass durch die Reform der REMIT die Verfolgung von Verstößen erheblich effektiviert worden sei. So sei etwa in die Definition einer Marktmanipulation (Art. 2 Nr. 2 REMIT) ein neuer Auffangtatbestand eingefügt worden, wodurch eine Steigerung der erfassten und verfolgten Fälle wahrscheinlich sei. Zudem habe die ACER neue Ermittlungsbefugnisse (Art. 13 ff. REMIT) erhalten und die behördliche Zusammenarbeit sei erheblich gestärkt worden (Art. 16 f. REMIT). Beachtenswert sei zudem die Einführung von Mindesthöchstgrenzen für Bußgelder bei der Sanktionierung von Verstößen. So müsse etwa für einen Verstoß gegen Art. 3 oder 5 REMIT die nationale Bußgeldvorschrift mindestens eine Höchstgrenze von 5 Mio. EUR bzw. 15% des Jahresumsatzes vorsehen. Dies stelle teilweise eine erhebliche Erweiterung des Bußgeldrahmens im Vergleich zu den bisherigen nationalen Regelungen dar. Als letzte Neuerung ging Frau Boos auf die Einführung von Vorschriften für den algorithmischen Handel in Art. 2 Nr. 18, 5a REMIT ein. Marktteilnehmer müssten insbesondere den Betrieb eines solchen Handels den nationalen Behörden mitteilen, sowie die Algorithmen ordnungsgemäß ausgestalten und überwachen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu erstellen, die die Marktteilnehmer für 5 Jahre aufbewahren müssen. Zuletzt betonte die Referentin, dass es keine Schonfrist für die Umsetzung der neuen Regelungen gäbe, sondern diese, mit wenigen Ausnahmen etwa für PPEATs, unmittelbar seit Inkrafttreten der REMIT anzuwenden seien. Abschließend ging Herr Dr. Stappert darauf ein, dass dies für Marktteilnehmer bedeute, interne Prozesse nun auf die neuen Anforderungen hin zu überprüfen und interne Richtlinien am Maßstab der neuen Vorgaben zu überarbeiten. Dies sei vor dem Hintergrund des harten Rechtsfolgenregimes, welches sich am Handelsumsatz orientiere, besonders dringend.

Im zweiten Vortrag des Abends widmeten sich Axel Biegert und Alexander David aus der Perspektive der BNetzA dem Thema „*REMIT 2.0 - Brüssels Antwort auf Entwicklungen im Energiegroßhandel*“.

Zunächst gaben die Referenten einen Einblick in die Arbeitsweise der Behörde und des bearbeitenden Referats und stellten die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden und der ACER dar. Sodann gingen sie auf den politischen Hintergrund in Brüssel ein, der zu der Reform der REMIT geführt hat und stellten einige ausgewählte Neuerungen vor. Besonderes Augenmerk richteten sie dabei auf die engere Verzahnung mit der Finanzmarktaufsicht. So sei der Anwendungsbereich der REMIT auf Finanzinstrumente erweitert worden. Daraus folge eine teilweise geteilte Zuständigkeit seitens BNetzA und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**). Die BaFin verfolge Fälle dabei weiter auf Grundlage der Marktmissbrauchsverordnung und die BNetzA auf Grundlage der REMIT. In der Regel würden sich die beiden Behörden über die Fälle austauschen und die Behörde mit den größten Erfolgsaussichten würde den Fall alleine weiterverfolgen. Weiter schauten sich die Referenten ein Beispiel zu neu in die Verordnung aufgenommenen Pflichten an: Nach Art. 15 Abs. 2 REMIT müssen PPEATs die nationalen Behörden bei einem Verdachtsfall hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 3, 4 oder 5 REMIT durch eine Transaktion informieren. Sie betonten dabei, dass die Verpflichtungen gem. Art. 15 Abs. 2 REMIT nur die Personen treffe, die mit Energiegroßhandelsprodukten handelten, die sich mit der Definition von Finanzinstrumenten überschneiden. Beim Handel mit reinen Energiehandelsprodukten gelte die Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 2 REMIT hingegen nicht. Die Pflichten seien zudem aus der MAR hinreichend bekannt und lediglich auf die REMIT übertragen worden. Sodann widmeten sich die Referenten der Pflicht zur täglichen Übermittlung von LNG-Handelsdaten an ACER ab dem 01.01. 2025. Sie stellten heraus, dass die Kontrolle durch die BNetzA erfolgen werde, aber eine ausbleibende Meldung an die ACER mangels Aufnahme in den Art. 18 REMIT keine ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktion nach sich ziehen werde. Normale behördliche

Verwaltungsmaßnahmen, wie die Durchsetzung mittels Zwangsgeldes, seien aber möglich. Anschließend gingen die Referenten auf die neue Verpflichtung für Unternehmen aus Drittstaaten ein, einen Vertreter in der EU benennen zu müssen. Dies erleichtere die Arbeit der Behörden teils erheblich. So sei nun ein Ansprechpartner für etwaige Ermittlungen vor Ort, der Anfragen der Regulierungsbehörden beantworten können müsse und an den die Behörde insbesondere fristwährend zustellen könne. Mit Blick auf die neuen Ermittlungsbefugnisse der ACER stellten die Referenten heraus, dass die alleinige Ermittlungsbefugnis bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nunmehr grundsätzlich bei der ACER liege, sofern die nationalen Regulierungsbehörden diese nicht mittels eines hiergegen gerichteten Einspruchs jeweils wieder an sich ziehen. Die nationalen Regulierungsbehörden würden die ACER ansonsten in ihren Ermittlungen vor Ort unterstützen. Eine eigene Sanktionsbefugnis habe die ACER allerdings nicht. Sie könne abschließend lediglich eine „Empfehlung“ hinsichtlich einer Sanktion/eines weiteren Vorgehens an die nationale Regulierungsbehörde aussprechen, welche die alleinige Sanktionsverhängungsbefugnis inne habe. Zum Ende ihres Vortrages gaben Herr Biegert und Herr David noch einen Ausblick auf die zeitnah anstehenden weiteren Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Neufassung der REMIT.

An die Vorträge schloss sich eine lebhafte Diskussion an, bei der sowohl die vor Ort als auch die Online zugeschalteten Teilnehmenden Gelegenheit hatten, Fragen an die Referenten zu stellen. Gefragt wurde etwa, was der Anlass gewesen sei, dass die ACER mehr Kompetenzen, insbesondere nun auch Ermittlungskompetenzen, erhalten habe. Zudem wurde diskutiert, dass die Einführung einheitlicher Schwellenwerte für das Vorliegen einer Insider-Information aufgrund der teils noch sehr unterschiedlichen Marktvolumina in den einzelnen Mitgliedsstaaten herausfordernd sei, da einheitliche Schwellenwerte die unterschiedlichen Märkte der Mitgliedsstaaten nicht abbilden könnten. Im Interesse der Rechtseinfachheit seien diese aber gewünscht.

Ein geselliger Ausklang mit Buffet und Kölsch, ermöglicht mit freundlicher Unterstützung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, rundete die gelungene und mit 60 in Präsenz und digital Teilnehmenden gut besuchte Veranstaltung ab.